



Disziplinarordnung des Österreichischen Snooker- und Billardsverband

2021

Version 1

gültig ab **1. September 2021**

Beschluss des Präsidiums des ÖSBV
vom **?????? 2021**

Inhalt

Disziplinarordnung des ÖSBV

§ 1 – Reichweite	3
§ 2 – Grundsätzliche Bestimmungen	3
§ 3 – Straftatbestände	3
§ 4 – Disziplinarorgan erster Instanz	4
§ 5 – Berufungssenat	5
§ 6 – Arten von Strafen	6
§ 6a – Publizität	6
§ 7 – Verfristung, Tilgung	7

Anhang 1 – Allgemeines Verwaltungsgesetz (AVG)

§§ 7, 39, 40	7
§§ 45, 46, 49, 68	8
§§ 69 bis 71	9
§§ 72	10

Anhang 2 – Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

§§ 3 bis 8, 19	11
§§ 20 bis 22, 40 bis 42	12
§§ 45, 51, 51e	13

Anhang 3 – Strafgesetzbuch (StGB)

§§ 32 bis 34	15
§ 35	16

Anhang 4 – Zivilprozessordnung (ZPO)

§§ 580, 588 bis 590	17
§§ 591, 594, 598 bis 601	18
§ 602	19

§ 1 – Reichweite

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

- (1) Dieser Disziplinarordnung unterliegen alle in Abschnitt I § 2 des Sportreglements genannten Personen und Verbände.
- (2) Sofern ein Spieler lediglich aufgrund einer Grundlizenz eines anderen Verbands an Veranstaltungen des ÖSBV teilnimmt, erlischt die hier geregelte Disziplinarbefugnis. In solchen Fällen ist ein etwaiger Verstoß dieses Spielers gegen die Disziplin dem betreffenden Verband zu melden. Davon ausgenommen sind Ad-hoc-Disziplinarmaßnahmen wie Aberkennung von Spielen und Disqualifikation nach den jeweiligen Spielregeln.

§ 2 – Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) In Verfahren nach diesem Abschnitt kommen nach Maßgabe der nachstehenden ergänzenden Bestimmungen jedenfalls folgende Normen in der jeweils geltenden Fassung zur sinngemäßen Anwendung:
 - a. §§ 7, 39, 40, 45, 46, 49 sowie 68 bis 72 AVG
 - b. §§ 3 bis 8, 19, 20 bis 22, 40 bis 42, 45, 51, 51e VStG
 - c. §§ 32 bis 35 StGB
 - d. §§ 580, 588 bis 591, 594, 598 bis 602 ZPO
- (2) Insoweit die angeführten Passagen auf weitere nicht explizit aufgezählte Bestimmungen verweisen, sind derartige Verweisungen nicht zu beachten.
- (3) Wenn in den unter Abs. 1 lit. a und b angeführten Bestimmungen von Zustellungen „zu eigenen Händen“ die Rede ist, genügt im Sinne dieser Disziplinarordnung eine eingeschriebene Sendung oder eine E-Mail an eine vom Adressaten dem Verband bekannt gegebene elektronische Postadresse.
- (4) Wenn in den unter Abs. 1 lit. a und b angeführten Bestimmungen von „Behörde“ gesprochen wird, so sind darunter sowohl das Disziplinarorgan erster Instanz als auch der Berufungssenat zu verstehen.
- (5) Die Delikte des § 3 können, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, nur vorsätzlich verwirklicht werden. Vorsatz im Sinne des § 5 StGB genügt.
- (6) Als Ausschließungs- und Ablehnungsgründe gelten:
 - a. direkte Betroffenheit von der Straftat
 - b. Verwandtschaft mit dem durch die Tat Betroffenen oder mit dem Beschuldigten
 - c. Die bloße Zugehörigkeit zum selben Mitgliedsverein wie der durch die Tat Betroffene oder der Beschuldigte stellt für sich allein ohne Hinzutreten weiterer Befangenheitsgründe keinen Ausschließungs- und Ablehnungsgrund dar.
- (7) Parteistellung haben:
 - a. der von der Straftat Betroffene
 - b. der Beschuldigte
 - c. im Berufungsverfahren jeweils ein offizieller Vertreter der Vereine, in dem die in lit. a oder b genannten Personen Mitglieder sind. Dieser Vertreter ist vom betreffenden Leitungsorgan namhaft zu machen.
- (8) Das Disziplinarorgan erster Instanz und der Berufungssenat führen ihr Verfahren unbeschadet § 5 Abs. 4 grundsätzlich schriftlich durch. Es steht ihnen jedoch frei, davon abzugehen, wenn dies für die raschere Aufklärung zweckdienlich erscheint.
- (9) Handelt es sich bei dem inkriminierten Verhalten um eine gerichtlich strafbare Handlung, so haben das Disziplinarorgan erster Instanz und, falls jenes dies unterlassen hat, nachfolgend der Berufungssenat der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Der Gang des verbandsinternen Strafverfahrens wird dadurch jedoch nicht gehindert.

§ 3 – Straftatbestände

- (1) Bei Disqualifikation im Sinne der Spielregeln („Regelwerk für Snooker und English Billiards“, Abschnitt 4, Absätze 1 und 2) ist mit einer Sperre von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.
- (2) Ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter, der einen Spieler, Verbandsfunktionär oder Zuschauer beleidigt, ist mit einer Sperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.
- (3) Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter während oder wegen dessen Tätigkeit beleidigt, ist mit einer Sperre von 6 Monaten bis zu 4 Jahren zu bestrafen.
- (4) Ein Spieler oder ein Vereinsfunktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied der Turnierleitung oder einen Verbandsfunktionär wegen dessen Tätigkeit in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Spiel beleidigt, ist mit einer Sperre von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.

- (5) Im Fall einer schweren Beleidigung verdoppelt sich das Strafmaß.
- (6) Als schwer wird eine Beleidigung insbesondere dann eingestuft, wenn sie von Tätlichkeiten oder von gefährlichen Drohungen begleitet ist oder wenn sie den Betroffenen in seiner Ehre stark kränkt oder wenn sie überhaupt so ausufert, dass in der sportlichen Gemeinschaft auch angesichts angespannter Turniersituationen allgemein kein Verständnis dafür aufgebracht wird.
- (7) Jede vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung der Verbandsbestimmungen einschließlich des Sportreglements des ÖSBV durch Vereine, Funktionäre oder Spieler ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1000,- oder einer Sperre bis zu 1 Jahr zu bestrafen. Im Fall grober Übertretungen eines Funktionärs oder Spielers ist dieser mit einer Sperre von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, eines Vereins mit einer Geldstrafe von € 500,- bis zu € 2500,- zu bestrafen. Als grobe Übertretung gelten insbesondere der Missbrauch einer Funktion, die Beleidigung von Verbandsbehörden, wissentlich falsche Angaben vor Verbandsbehörden, die Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden und die Fälschung von Vereins- oder Verbandsurkunden.
- (8) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil im sportlichen Wettkampf zu verschaffen, jemand anderem einen Vorteil verspricht oder gewährt, ist mit einer Sperre von 1 Jahr bis lebenslanglich und/oder mit einer Geldstrafe von € 700,- bis zu € 7000,- zu bestrafen. Ebenso zu bestrafen ist, wer anbietet oder zustimmt, gegen Gewährung eines Vorteils einem anderen einen Vorteil im sportlichen Wettkampf zu verschaffen. In beiden Fällen ist der Versuch in gleicher Weise strafbar.
- (9) Die Verletzung der von Sport Austria herausgegebenen Anti-Doping-Bestimmungen gilt als Erstreben eines unerlaubten Vorteils und ist gemäß den jeweiligen Bestimmungen durch die Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) zu bestrafen. Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen oder verweigerten Mitwirkung an einem Verfahren und/oder einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der ÖADR oder der Unabhängigen Schiedskommission wird bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung ausgesprochen, jeder weitere Verstoß in diesem Zusammenhang führt zu einer unbedingten Sperre, bis der Mitwirkungspflicht nachgekommen wurde.
- (10) Ein Verein, der ein ÖSBV-Turnier austrägt und die Bestimmungen über den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt, zum Beispiel durch Unterlassung der Kontrolle dieses Nachweises beziehungsweise wenn im Fall des Fehlens eines solchen Nachweises der betreffenden Person der Zutritt gestattet wird, ist mit einer unbedingten Geldstrafe von 300 Euro, im Wiederholungsfall von 600 Euro zu bestrafen.
- (11) Der Verein haftet für das Verhalten seiner Funktionäre, sofern diese jenem durch die Übertretung der Verbandsbestimmungen einen wie immer gearteten Vorteil zu verschaffen suchten. Diesfalls haftet der Verein für über seine Funktionäre verhängte Geldstrafen solidarisch. Zusätzlich kann auch eine Lokal-, Vereins- und/oder Auslandssperre verhängt werden.

§ 4 – Disziplinarorgan erster Instanz

- (1) Anzeigerecht, Offizialmaxime und Verfolgungsfrist:
 - a. Es steht jedermann das Recht zu, Verfehlungen im Sinne des § 3 beim Sportdirektor des ÖSBV zur Anzeige zu bringen. Dieser leitet die Anzeige an das gemäß Abs. 2 zuständige Disziplinarorgan zur Entscheidung weiter.
 - b. Dessenungeachtet kann das Disziplinarorgan erster Instanz auch aufgrund eigener Wahrnehmung ein Strafverfahren einleiten.
 - c. Die Verfolgung eines Delikts ist unzulässig, wenn das Disziplinarorgan erster Instanz nicht binnen 4 Wochen nach Kenntniserlangung eines strafbaren Sachverhalts eine Verfolgungshandlung setzt. Hiezu gehören auch die Aufforderung zur Rechtfertigung oder die nachweisliche Vornahme von anderen Erhebungen.
 - d. Das Erlassen eines Strafbescheids durch das Disziplinarorgan erster Instanz ist nur binnen 3 Monaten nach Beendigung aller Erhebungen zulässig.
 - e. Wird über eine ordnungsgemäße Berufung nicht binnen 6 Monaten entschieden, gilt der Strafbescheid als aufgehoben.
- (2) Einschreiten als Disziplinarorgan erster Instanz:
 - a. Als Disziplinarorgan erster Instanz entscheidet das vom Präsidium ernannte Disziplinarorgan erster Instanz allein, bei Vorliegen von Ausschließungsgründen an dessen Stelle der Sportdirektor.
 - b. Kann nach lit. a kein Disziplinarorgan gefunden werden, wird das älteste Mitglied des Präsidiums, bei dem keine Ausschließungsgründe vorliegen, als Disziplinarorgan erster Instanz tätig.

- (3) Strafbescheid:
- a. Im Strafbescheid ist jedenfalls
 - i. die inkriminierte Handlung kurz darzustellen
 - ii. der dadurch erfüllte Tatbestand anzuführen und
 - iii. das Strafausmaß festzusetzen.
 - b. Der Strafbescheid muss keine über lit. a hinausgehende Begründung enthalten. Auf die Möglichkeit der Berufung (Abs. 4) ist jedoch hinzuweisen.
 - c. Das Disziplinarorgan erster Instanz hat die schriftliche Ausfertigung des Strafbescheids zu unterschreiben.
- (4) Die Parteien (§ 2 Abs. 7) können binnen zweier Wochen ab Zugang des Strafbescheids unter Angabe von Gründen und gleichzeitiger Einzahlung einer Berufungsgebühr von 35 Euro auf das ÖSBV-Konto Berufung erheben, die beim Disziplinarorgan erster Instanz einzubringen und von diesem nach Eingang der Berufungsgebühr auf dem ÖSBV-Konto dem Berufungssenat zur Behandlung vorzulegen ist. Eine fristgerecht eingebrachte und ordnungsgemäß vergebürte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Berufung – auch nur teilweise – stattgegeben, wird die Berufungsgebühr refundiert.

§ 5 – Berufungssenat

- (1) Der Berufungssenat gilt als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Organisation des Berufungssenats:
- a. Vorsitzender des Berufungssenats ist der Präsident, bei Vorliegen von Ausschließungsgründen an dessen Stelle der Vizepräsident; sollten auch bei diesem Ausschließungsgründe vorliegen an dessen Stelle der Sportdirektor. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.
 - b. Der Vorsitzende hat ein weiteres Mitglied aus dem Präsidium, bei dem keine Ausschließungsgründe vorliegen, in den Senat zu berufen.
 - c. Der Vorsitzende hat den Beschuldigten sowie den von der Straftat Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, jeweils einen Beisitzer namhaft zu machen. Als Beisitzer kommt jede natürliche Person infrage, bei der keine Ausschließungsgründe vorliegen.
 - d. Mindestens ein Mitglied des Berufungssenats muss rechtskundig sein.
 - e. Wer als Disziplinarorgan erster Instanz eingeschritten ist, kann nicht Mitglied des Berufungssenats sein.
- (3) Wendet sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe, entscheidet der Vorsitzende allein und selbstständig.
- (4) Durchführung einer mündlichen Verhandlung:
- a. Die Parteien gemäß § 2 Abs. 7 lit. a und b können in ihrer Berufung den Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung stellen. Diesfalls muss eine solche durchgeführt werden.
 - b. Der Vorsitzende hat bei der Wahl des Orts und der Zeit der mündlichen Verhandlung darauf zu achten, dass die Würde des Verfahrens gewahrt bleibt und dass dem Großteil der Beteiligten eine Teilnahme ohne große Mühen möglich ist.
 - c. Bei der mündlichen Verhandlung haben alle Mitglieder des Berufungssenats sowie die Parteien gemäß § 2 Abs. 7 lit. a und b anwesend sein.
 - d. Parteien gemäß § 2 Abs. 7 lit. c, Zeugen und sonstige Auskunftspersonen sind rechtzeitig zur Verhandlung einzuladen.
 - e. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geführt. Das Fragerecht kommt allen Mitgliedern des Berufungssenats zu.
 - f. Die Parteien (§ 2 Abs. 7) dürfen Beweisanträge stellen, Beweismittel vorlegen und Fragen an die Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen richten.
 - g. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, kann der Berufungssenat seiner Entscheidung nur zugrunde legen, was in der Verhandlung hervorgekommen ist.
- (5) Entscheidungen des Berufungssenats:
- a. Das Verfahren des Berufungssenats endet mit Urteil oder Beschluss. Urteile sind Entscheidungen in der Sache; Beschlüsse sind alle anderen Entscheidungen.
 - b. Jede Entscheidung wird in geheimer Abstimmung getroffen. Enthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - c. Eine offensichtlich unbegründete Berufung kann durch Beschluss ohne nähere Behandlung zurückgewiesen werden.
 - d. Der Berufungssenat muss nicht in der Sache selbst entscheiden, falls er zur Ansicht gelangt, dass das Disziplinarorgan erster Instanz nicht alle relevanten Beweise aufgenommen habe. Dem ist gleichzuhalten, falls im Verfahren vor dem Berufungssenat neue Beweise hervorkommen, die – wären sie bekannt gewesen –

wahrscheinlich zu einer anderen Entscheidung des Disziplinarorgans erster Instanz geführt hätten. Diesfalls ist der Strafbescheid durch Beschluss aufzuheben und die Sache an das Disziplinarorgan erster Instanz zurückzuverweisen.

- e. Eine inhaltliche Entscheidung des Berufungssenats ist endgültig und sofort mit Verkündung/Zusendung rechtskräftig.
- f. Jede Entscheidung ist schriftlich zu protokollieren und von allen Mitgliedern des Berufungssenats zu unterfertigen – wobei die gemeinsame Unterfertigung mehrerer Entscheidungen zulässig ist – und vom Sekretariat des ÖSBV aufzubewahren. Abschriften des Urteils oder verfahrensbeendender Beschlüsse sind mit dem Vermerk des Sekretärs „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ an alle Parteien (§ 2 Abs. 6) eingeschrieben zuzustellen.

§ 6 – Arten von Strafen

- (1) Sperre bedeutet das Verbot der aktiven Teilnahme an allen Wettkämpfen innerhalb des ÖSBV für die Dauer der Sperre.
- (2) Sperre eines Funktionärs bedeutet, dass der Bestrafte während der Sperre nicht als Funktionär tätig sein darf. Bei Sperren über 12 Wochen ist ein Vereinsfunktionär, der zugleich auch Verbandsfunktionär ist, seiner Verbandsfunktion auf Dauer der Sperre enthoben.
- (3) Die Sperre eines Verbandsfunktionärs hat zur Folge, dass dieser keine Verbandsfunktion während der Sperre ausüben kann.
- (4) Geldstrafe ist ein durch einen Verein oder einen Vereinsfunktionär zu bezahlender Geldbetrag. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an die im Strafbescheid oder Urteil angegebene Einzahlungsstelle zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist tritt bis zur Einzahlung eine Sperre in Kraft. Diesfalls ist zusätzlich ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der offenen Geldstrafe je angefangenen Monat zu entrichten. Bei Geldstrafen gegen einen Verein oder gegen einen Vereinsfunktionär, für die der Verein zu haften hat (vgl. § 3 Abs. 10) wirkt die Sperre für sämtliche Spieler und Mannschaften dieses Vereins.
- (5) Lokalsperre bedeutet, dass der bestrafte Verein in seinem Lokal keine Pflichtspiele oder ASL-Turniere austragen darf. Im Fall der Verhängung der Lokalsperre kann auch ausgesprochen werden, in welchem Umkreis des Lokals dieses Verbot gilt.
- (6) Auslandssperre bedeutet, dass der gesperrte Verein/Spieler keine Wettkampfspiele oder Turniere gegen ausländische Vereine/Spieler im Ausland austragen darf.
- (7) Strafaufschub kann nur eingeräumt werden:
 - a. bei Funktionsenthebung eines Vereinsfunktionärs über Antrag bis maximal 2 Wochen
 - b. bei Verhängung einer Auslandssperre für Spiele gegen ausländische Gegner
 - c. im Rahmen eines Turniers, wenn dieses vor Begehung des Delikts vereinbart war (nicht ASL- oder ähnliche Turniere).
- (8) Die Vollziehung der ausgesprochenen Strafe kann für eine Bewährungsfrist von mindestens 6 Monaten und maximal 2 Jahren vorläufig aufgeschoben werden, wenn triftige Gründe erwarten lassen, dass der Strafzweck durch die bloße Androhung erreicht wird.
- (9) Strafen können auch teilweise bedingt ausgesprochen werden. Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft, so gilt die Strafe mit Ablauf der Bewährungsfrist als vollzogen, ansonsten ist sie mit der neuen Strafe zu vollziehen.
- (10) Bei geringem Unrechtsgehalt oder besonderen Milderungsgründen kann vom Ausspruch einer Strafe insgesamt abgesehen werden und beim ersten Verstoß eine Information über die Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde, und danach lediglich eine Verwarnung erfolgen. Gegen solche ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6a – Publizität

- (1) Jede verhängte Sanktion (Strafe oder Verwarnung) wird außer dem Betreffenden selbst dem Obmann und dem Sportwart seines Vereins sowie dem Präsidium des ÖSBV durch elektronische Durchschrift zur Kenntnis gebracht. Auf der Internetpräsenz des ÖSBV wird diese Sanktion anonymisiert veröffentlicht (und zwar in folgender Form: „Bezüglich des Turniers [Turniernummer] wurde gegen [Anzahl] Person/Personen wegen [Art des Verstoßes] eine [Art der Sanktion] verhängt“).
- (2) Sanktionen über Vereine oder Sanktionen aufgrund besonders schwerwiegender Verstöße kann der Sportdirektor zusätzlich auf der Internetpräsenz des ÖSBV veröffentlichen.
- (3) Für den Fall des gehäufteten Auftretens kleinerer Verstöße kann der Sportdirektor auf der Internetpräsenz des ÖSBV die Art der Verstöße und die Anzahl der geahndeten Fälle (ohne Angabe personenbezogener Daten) veröffentlichen.

§ 7 – Verfristung, Tilgung

- (1) Ein Vergehen kann nur dann zum Gegenstand einer Untersuchung und Bestrafung gemacht werden, wenn der Sachverhalt dem Disziplinarorgan erster Instanz innerhalb eines Monats zur Kenntnis gelangt.
- (2) Eine getilgte Strafe findet bei späteren Vergehen keine Berücksichtigung. Eine Tilgung der Strafe tritt durch Zeitablauf ein, wenn seit Rechtskraft des Strafbescheids oder Urteils keine neuerliche Strafe verhängt wurde,
 - a. bei einer Strafe von bis zu 1 Monat, 1 Turnus oder € 100,– nach 1 Jahr
 - b. bei einer Strafe von bis zu 2 Monaten, 2 Turnussen oder € 200,– nach 1,5 Jahren
 - c. bei einer Strafe von bis zu 3 Monaten, 3 Turnussen oder € 300,– nach 2 Jahren
 - d. bei einer höheren Strafe nach 3 Jahren.
- (3) Das Präsidium des ÖSBV kann über begründetes Ansuchen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände jede rechtskräftige Strafe im Gnadenweg aufheben, umwandeln, aufschieben oder tilgen.
- (4) Eine getilgte Verwarnung findet bei späteren Vergehen keine Berücksichtigung. Eine Tilgung der Verwarnung tritt ein Jahr nach Ausstellung des Bescheids ein, wenn danach keine neuerliche Verwarnung ausgesprochen wurde.

ANHANG 1: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)**§ 7**

- (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
 1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben.
- (2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§ 39

- (1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.
- (2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichstste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.
- (2a) Sind nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich und werden diese unter einem beantragt, so hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
- (3) Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären. Neue Tatsachen und Beweismittel sind von der Behörde nur zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine anders lautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten.

§ 40

- (1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsorts ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und

tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.

- (2) Die Behörde hat darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheins nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses missbraucht werde.

§ 45

- (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.
- (2) Im Übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.
- (3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falls zweckdienlich ist.

§ 49

- (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:
1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seinem Geschwisterkind oder einer Person, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, ferner seinen Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, seinem Vormund oder Pflegebefohlenen einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Schande gereichen würde;
 2. über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnis zu offenbaren;
 3. über Fragen, wie der Zeuge sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.
- (2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.
- (3) Wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der in Abs. 1 Zi. 1 bezeichneten Personen nicht verweigert werden.
- (4) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.
- (5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt (Abs. 1 bis 3) erkannt wurden, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Fall der ungerechtfertigten Aussageverweigerung kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.

§ 68

- (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheids begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
- (2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechts von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.
- (3) Andere Bescheide kann in Wahrung des öffentlichen Wohls die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, dieser, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.
- (4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechts von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid
1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,

- 2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
 - 3. tatsächlich undurchführbar ist oder
 - 4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.
- (5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigkeitsklärung aus den Gründen des Abs. 4 Zi. 1 nicht mehr zulässig.
- (6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.
- (7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

§ 69

- (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
- 1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
 - 2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
 - 3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zweier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheids und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheids kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheids kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Zi. 1 stattfinden.
- (4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem.

§ 70

- (1) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist, sofern nicht schon aufgrund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.
- (2) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmegründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

§ 71

- (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn
- 1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft oder
 - 2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zweier Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

- (3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
- (4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder welche die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
- (5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
- (6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen. Ein unabhängiger Verwaltungssenat hat durch Einzelmitglied zu entscheiden.
- (7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, welche die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 72

- (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
- (2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheids nicht verlängert.
- (3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

ANHANG 2: Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

§ 3

- (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
- (2) War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildern-der Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.

§ 4

- (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.
- (2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Jugendlicher), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 5

- (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
- (2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, welcher der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

§ 6

Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

§ 7

Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

§ 8

- (1) Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt.
- (2) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder verhindert oder den Erfolg abwendet.

Strafbemessung

§ 19

- (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
- (2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 20

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

§ 21

- (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.
- (1a) Die Behörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.
- (1b) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können die Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige absehen.
- (2) Unter den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

§ 22

- (1) Hat jemand durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.
- (2) Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu ahndenden strafbaren Handlungen.

§ 40

- (1) Sieht die Behörde nicht schon aufgrund der Anzeige oder der darüber gepflogenen Erhebungen von der Verfolgung ab (§ 45), so hat sie dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- (2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.
- (3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Gemeinde seines Aufenthaltsorts veranlassen.

§ 41

- (1) In der Ladung (§ 19 AVG) des Beschuldigten ist die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen.
- (2) Der Beschuldigte ist in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.
- (3) Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, dass das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt werden kann. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung dem Beschuldigten zu eigenen Händen zugestellt worden ist.

§ 42

- (1) Die Aufforderung nach § 40 Abs. 2 hat zu enthalten:
 1. die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift
 2. die Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, widrigenfalls die Behörde das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchführen werde.
- (2) Diese Aufforderung ist zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 45

- (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet
 2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen
 3. Umstände vorliegen, welche die Verfolgung ausschließen.
- (2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, dass einer Partei Berufung gegen die Einstellung zusteht oder die Erlassung eines Bescheids aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste.

§ 51

- (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.
- (2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden Berufung erheben können, bestimmen die Verwaltungsvorschriften.
- (3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrags. Die Behörde hat jedoch die Gründe des Beschuldigten für die Erhebung der Berufung in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Der Beschuldigte kann während einer Anhaltung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG) nicht wirksam abgeben.
- (5) Hat der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, so beginnt für ihn die Berufungsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheids an den Beschuldigten zu laufen.
- (6) Aufgrund einer vom Beschuldigten oder aufgrund einer zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf in einer Berufungsentscheidung oder Berufungsvorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.
- (7) Sind in einem Verfahren, in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht, seit dem Einlangen der Berufung gegen ein Straferkenntnis 15 Monate vergangen, so tritt das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist in diese Frist nicht einzurechnen.

§ 51e

- (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
- (2) Die Verhandlung entfällt, wenn
1. der Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist
 2. der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder abzuweisen ist.
- (3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn
1. in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder
 2. sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder
 3. im angefochtenen Bescheid eine € 500,- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder
 4. sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Berufungswerber hat die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Etwaigen Berufungsgegnern ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.
- (4) Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.

- (5) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.
- (6) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.
- (7) Die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren ist zulässig, wenn dies aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung ist von den zuständigen Organen des unabhängigen Verwaltungssenats einvernehmlich zu treffen. Die die Verhandlung betreffenden Anordnungen und Entscheidungen sind im Fall der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer fallen, andererseits in die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds, von der Kammer zu treffen, in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener einzelner Mitglieder fallen, von dem in der Geschäftsordnung des unabhängigen Verwaltungssenats für diesen Fall bestimmten Organ. Die Leitung der Verhandlung obliegt dem nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ.

ANHANG 3: Strafgesetzbuch (StGB)

§ 32

- (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.
- (2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.
- (3) Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

§ 33

Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenutzt hat.

§ 34

(1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des 18., jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahrs oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolgs mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefasster Absicht begangen hat
10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird
13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern

16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, dass er unentdeckt bleiben werde;
 17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat
 18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat
 19. dadurch betroffen ist, dass er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverschädigung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.
- (2) Ein Milderungsgrund ist es auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

§ 35

Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet.

ANHANG 4: Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 580

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt eine schriftliche Mitteilung an dem Tag als empfangen, an dem sie dem Empfänger oder einer zum Empfang berechtigten Person persönlich ausgehändigt wurde oder, wenn dies nicht möglich war, an dem sie am Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers sonst übergeben wurde.
- (2) Hat der Empfänger Kenntnis vom Schiedsverfahren und ist er oder eine zum Empfang berechnigte Person trotz angemessener Nachforschungen unbekanntem Aufenthalts, so gilt eine schriftliche Mitteilung an dem Tag als empfangen, an dem eine ordnungsgemäße Übermittlung nachweislich an einem Ort versucht wurde, der bei Abschluss der Schiedsvereinbarung oder in der Folge vom Empfänger der anderen Partei oder dem Schiedsgericht gegenüber als Adresse bekannt gegeben worden ist und bisher nicht unter Angabe einer neuen Adresse widerrufen wurde.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren.

§ 588

- (1) Will eine Person ein Schiedsrichteramt übernehmen, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung widersprechen. Ein Schiedsrichter hat vom Zeitpunkt seiner Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung oder Mitwirkung daran bekannt geworden sind.

§ 589

- (1) Die Parteien können vorbehaltlich des Abs. 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren.
- (2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, binnen vier Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne von § 588 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung.
- (3) Bleibt eine Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei binnen vier Wochen, nachdem ihr die Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, zugegangen ist, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 590

- (1) Das Amt eines Schiedsrichters endet, wenn die Parteien dies vereinbaren oder wenn der Schiedsrichter zurücktritt. Vorbehaltlich des Abs. 2 können die Parteien auch ein Verfahren für die Beendigung des Schiedsrichteramts vereinbaren.
- (2) Jede Partei kann bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen, wenn der Schiedsrichter entweder außerstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder er diesen in angemessener Frist nicht nachkommt und
 1. der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurücktritt
 2. sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen können oder
 3. das von den Parteien vereinbarte Verfahren nicht zur Beendigung des Schiedsrichteramts führt.Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (3) Tritt ein Schiedsrichter nach Abs. 1 oder nach § 589 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters zu, so bedeutet das nicht die Anerkennung der in Abs. 2 oder § 588 Abs. 2 genannten Gründe.

§ 591

- (1) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht die Verhandlung unter Verwendung der bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere des aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten, fortsetzen.

§ 594

- (1) Vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Abschnitts können die Parteien die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Dabei können sie auch auf Verfahrensordnungen Bezug nehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieses Titels, darüber hinaus nach freiem Ermessen, vorzugehen.
- (2) Die Parteien sind fair zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten lassen. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (4) Ein Schiedsrichter, der die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen durch seine schuldhafte Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.

§ 598

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren schriftlich durchgeführt werden soll. Haben die Parteien eine mündliche Verhandlung nicht abgeschlossen, so hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine solche in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen.

§ 599

- (1) Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zu entscheiden, diese durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen.
- (2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und von jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 600

- (1) Versäumt es der Kläger, die Klage nach § 597 Abs. 1 einzubringen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- (2) Versäumt es der Beklagte nach § 597 Abs. 1 binnen der vereinbarten oder aufgetragenen Frist Stellung zu nehmen, so setzt das Schiedsgericht, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Verfahren fort, ohne dass allein wegen der Versäumung das Vorbringen des Klägers für wahr zu halten ist. Gleiches gilt, wenn eine Partei eine andere Verfahrenshandlung versäumt. Das Schiedsgericht kann das Verfahren fortsetzen und eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise fällen. Wird die Versäumung nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden.

§ 601

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht
 1. einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen
 2. die Parteien auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Aufnahme eines Befunds vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien Fragen an den Sachverständigen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

- (3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 588 und 589 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat jede Partei das Recht, Gutachten eigener Sachverständiger vorzulegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 602

Das Schiedsgericht, vom Schiedsgericht hiezu beauftragte Schiedsrichter oder eine der Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts können bei Gericht die Vornahme richterlicher Handlungen beantragen, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist. Die Rechtshilfe kann auch darin bestehen, dass das Gericht ein ausländisches Gericht oder eine Behörde um die Vornahme solcher Handlungen ersucht. § 37 Abs. 2 bis 5 und die §§ 38, 39 und 40 JN gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rechtsmittelbefugnis gemäß § 40 JN dem Schiedsgericht und den Parteien des Schiedsverfahrens zusteht. Das Schiedsgericht oder ein vom Schiedsgericht beauftragter Schiedsrichter und die Parteien sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen. § 289 ist sinngemäß anzuwenden.